-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	13.11.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	25.08.1999

3. Instanz

Datum	18.05.2000

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. August 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der Rechtsstreit betrifft die HÃ¶he des Ãbergangsgeldes (Ãbg) wÃ¤hrend einer MaÃnahme der beruflichen Rehabilitation.

Der 1958 geborene KlÃ¤ger hat eine Ausbildung zum Kraftfahrzeugmechaniker abgeschlossen. Er war zuletzt von 1986 bis August 1992 beitragspflichtig beschÃ¤ftigt. Das Landessozialgericht (LSG) ist von seinen Angaben ausgegangen, er habe Kraftfahrzeugschlosser ausgebildet und vertretungsweise die Staplerwerkstatt geleitet. In der Folgezeit bezog der KlÃ¤ger folgende Leistungen: Arbeitslosengeld (Alg) vom 17. Oktober 1992 bis zum 2. Oktober 1993; Krankengeld (Krg) vom 4. Oktober 1993 bis 29. MÃ¤rz 1994; erneut Alg vom 2. bis 13. Januar 1995; Arbeitslosenhilfe vom 14. Januar bis zum 7. August 1995; Ãbg vom 8. August

bis 5. September 1995 und Krg vom 6. September 1995 bis zum 20. Juni 1996. Vom 27. Juni bis 19. Oktober 1996 bezog der KlÃ¤ger erneut Alg. Aufgrund eines Bescheids der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 3. Mai 1996 erhielt er zunÃ¤chst Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit auf Zeit, die mit Bescheid vom 14. November 1996 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres verlÃ¤ngert wurde. Der Netto-Zahlbetrag dieser Rente betrug 1.201,16 DM monatlich.

Die beklagte Bundesanstalt (BA) fÃ¶rderte mit Bescheid vom 2. Oktober 1996 die Umschulung des KlÃ¤gers zum Versicherungskaufmann als MaÃnahme der beruflichen Rehabilitation. Diese fand seit dem 21. Oktober 1996 statt. Am 8. Mai 1997 hat der KlÃ¤ger die MaÃnahme aus gesundheitlichen GrÃ¼nden abgebrochen. Er bezog ab 9. Mai 1997 Alg und ab 13. September 1998 Krg. Seit dem 1. August 1998 ist ihm rÃ¼ckwirkend Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Zeit bewilligt worden.

ÃbG bewilligte das Arbeitsamt (ArbA) Regensburg mit Bescheid vom 11. November 1996 fÃ¼r die Zeit vom 21. bis 31. Oktober 1996 in HÃ¶he von kalendertÃ¤glich 73,89 DM, auf das die Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit mit 40,04 DM kalendertÃ¤glich angerechnet wurde. Bei der Feststellung dieser Leistung ging die BA fiktiv von einem ohne die Behinderung erzielbaren Arbeitsentgelt von 4.547 DM aus. Die gleiche Regelung traf das ArbA Krefeld mit Bescheid vom 11. Dezember 1996 fÃ¼r die Zeit vom 1. November 1996 bis 30. Juni 1997. Die WidersprÃ¼che des KlÃ¤gers, mit denen er sich gegen die Anrechnung der Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit auf das ÃbG wandte, blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid des ArbA Regensburg vom 16. April 1997; Widerspruchsbescheid des ArbA Krefeld vom 3. Juli 1997).

Auch Klage und Berufung des KlÃ¤gers sind ohne Erfolg geblieben (Urteil des Sozialgerichts vom 13. November 1997; Urteil des LSG vom 25. August 1999). Das LSG ist davon ausgegangen, mit der bindenden Bewilligung der FÃ¶rderung einer Umschulung zum Versicherungskaufmann seien auch die Behinderteneigenschaft des KlÃ¤gers und die allgemeinen FÃ¶rderungsvoraussetzungen anerkannt. Das ÃbG habe die BA zutreffend auf der Grundlage der fiktiven tariflichen Einstufung mit 73,89 DM kalendertÃ¤glich bemessen. Auf diesen Betrag habe die BA zu Recht die Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit mit 40,04 DM kalendertÃ¤glich nach Â§ 59e Abs 3 Nr 2 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) angerechnet. Zwar komme die Anrechnung einer Rente nach dieser Vorschrift nur in Betracht, wenn die Bemessung des ÃbG auf vor der RentengewÃ¤hrung erzieltem Arbeitsentgelt oder -einkommen beruhe. Das treffe zwar bei fiktivem Arbeitseinkommen dem Wortlaut nach nicht zu. Allerdings sei die Vorschrift im Wege "erweiternder Auslegung" auch auf diesen Fall anzuwenden. Das ergebe sich aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift. Ihr liege der Gedanke zugrunde, daÃ ein solches Arbeitsentgelt oder -einkommen regelmÃ¤ÃIig hÃ¶her sei, als das neben einem Rentenbezug erzielte Einkommen. Der Normzweck gebiete es, ein ohne die Behinderung erzielbares Arbeitsentgelt dem erzielten Arbeitsentgelt iS des Â§ 59e Abs 2 Nr 3 AFG gleichzustellen. Durch den RÃ¼ckgriff auf ein fiktives Arbeitsentgelt ohne BerÃ¼cksichtigung der behinderungsbedingten EinschrÃ¤nkung der LeistungsfÃ¤higkeit werde der KlÃ¤ger so gestellt, als hÃ¤tte er vor Beginn der

MaÃ□nahme ein seiner beruflichen Stellung entsprechendes tarifliches Arbeitsentgelt erzielt. Auf ein fiktives Arbeitsentgelt greife der Gesetzgeber unter den Voraussetzungen des Â§ 59a AFG zurÃ¼ck, um eine gleichwertige Sicherstellung des Lebensunterhaltes zu gewÃ¤hrleisten. Der Einwand des KlÃ¤gers, das fiktive Einkommen sei in der Regel niedriger als das erzielte Arbeitseinkommen, treffe nicht zu. Das fiktive Einkommen werde ermittelt, ohne die behinderungsbedingten EinschrÃ¤nkungen der LeistungsfÃ¤higkeit zu berÃ¼cksichtigen. Unter diesen UmstÃ¤nden verbleibe kein Ã¼ber die Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit hinaus zu kompensierender Einkommensverlust. Der KlÃ¤ger sei deshalb so zu stellen, als habe er bis zum MaÃ□nahmebeginn das volle Arbeitsentgelt bezogen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision macht der KlÃ¤ger eine Verletzung des Â§ 59e Abs 3 Nr 2 AFG geltend. Er vertritt die Ansicht, die Vorschrift sei "eindeutig und einer Auslegung nicht zugÃ¤nglich". Sie regele klar, Renten seien nicht anzurechnen, wenn der Bemessung des Ã□bg nicht das vor Beginn der RentengewÃ¤hrung tatsÃ¤chlich erzielte Arbeitsentgelt zugrunde liege. Diese Entscheidung sei im Interesse der Verwaltungsvereinfachung unwiderleglich. Nur wenn Ã□bg und Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit auf demselben Versicherungsfall beruhten, kÃ¤me es zu einer Doppelversorgung. Wollte man alle Fallgestaltungen einbeziehen, so bedÃ¼rfte es der Formulierung in Â§ 59e Abs 3 Nr 2 AFG nicht. Der Gesetzgeber hÃ¤tte sich mit einer Regelung der Anrechenbarkeit von Renten auf das Ã□bg begnÃ¼gen kÃ¶nnen. Es sei im Hinblick auf Â§ 59a AFG nicht zu erwarten, daÃ□ der Gesetzgeber den Zusammenhang mit Â§ 59e Abs 3 Nr 2 AFG nicht gesehen hÃ¤tte. Die BeschrÃ¤nkung der Anrechenbarkeit von Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit hÃ¤nge auch damit zusammen, daÃ□ diese Rentenart keine Vollrente darstelle. Sie setze voraus, daÃ□ der Versicherte weiterhin Arbeitsverdienst erziele. Deshalb solle die Rente auf das Ã□bg nur angerechnet werden, wenn das Bemessungsentgelt vor der RentengewÃ¤hrung tatsÃ¤chlich erzielt sei. Die Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit sei dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 3. Mai 1996 bewilligt worden, das Ã□bg, das auf einem fiktiven Entgelt beruhe, aber erst mit Bescheid vom 2. Oktober 1996. Der gleiche Regelungszusammenhang finde sich in Â§ 116 Abs 2 Satz 2 Sozialgesetzbuch â□□ Rentenversicherung (SGB VI). Dem KlÃ¤ger sei deshalb das Ã□bg ohne Anrechnung seiner Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit ungekÃ¼rzt in HÃ¶he von 73,89 DM zu bewilligen.

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã□),

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. August 1999 und das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 13. November 1997 aufzuheben, den Bescheid vom 11. November 1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. April 1997 sowie den Bescheid vom 11. Dezember 1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3. Juli 1997 zu Ã¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, das Ã□bergangsgeld bis 8. Mai 1997 ohne Anrechnung der Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie weist darauf hin, die Bemessung des Ãbg sei ohne RÃ¼cksicht auf die Behinderung, die Grund fÃ¼r den Bezug der Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit gewesen sei, erfolgt. Die Argumentation der Revision sei schon im Ansatz verfehlt. Im Ã¼brigen nimmt die Beklagte auf die AusfÃ¼hrungen des LSG Bezug.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist nicht begrÃ¼ndet. Die Entscheidung des LSG beruht nicht auf einer Gesetzesverletzung.

1. Das LSG hat die Voraussetzungen der BerufsfÃ¶rderung durch die BA und einen Anspruch auf Ãbg dem Grunde nach nicht geprÃ¼ft. Sollte die BA ihre ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r berufsfÃ¶rdernde Leistungen (Â§ 57 AFG iVm Â§Â§ 9 ff SGB VI) oder die Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Ãbg (Â§Â§ 56 Abs 2 Nr 1, 59 Abs 1 AFG) zu Unrecht angenommen haben, so wÃ¤re der Anspruch auf Auszahlung des Ãbg ohne Anrechnung der Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit schon unter diesem Gesichtspunkt unbegrÃ¼ndet. Das kann jedoch auf sich beruhen, denn die BA hat mit Recht den Zahlbetrag des Ãbg wegen der gleichzeitigen Rentenleistung gekÃ¼rzt.

2. Die Bemessung des Ãbg nach Â§ 59a AFG ist nicht zu beanstanden. Der Bemessungszeitraum der letzten abgerechneten vier Wochen des letzten BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses vor Beginn der MaÃnahme (Â§ 59 Abs 3 Satz 1 AFG) lag im Falle des KlÃ¤gers zu Beginn der MaÃnahme lÃ¤nger als drei Jahre zurÃ¼ck (Â§ 59a Satz 1 Nr 1 AFG). Nach den Feststellungen des LSG war der KlÃ¤ger zuletzt bis zum 28. August 1992 beitragspflichtig beschÃ¤ftigt. Die Umschulung zum Versicherungskaufmann hat er am 21. Oktober 1996 aufgenommen. MaÃgebend fÃ¼r die Bemessung des Ãbg war deshalb das tarifliche Arbeitsentgelt im letzten Kalendermonat vor dem Beginn der MaÃnahme fÃ¼r diejenige BeschÃ¤ftigung, fÃ¼r die der KlÃ¤ger ohne seine Behinderung nach seinen beruflichen FÃ¤higkeiten und nach seinem Lebensalter in Betracht gekommen wÃ¤re (Â§ 59a Satz 2 AFG). Bei dem KlÃ¤ger, der zuletzt als Kraftfahrzeugschlosser ausgebildet und vertretungsweise eine Staplerwerkstatt geleitet hat, erscheint die fiktive tarifliche Einstufung als Bereichsleiter in der Automobil/Metallindustrie in Nordrhein-Westfalen jedenfalls nicht zu seinem Nachteil unangemessen. Aus dem fiktiven tariflichen Arbeitsentgelt von 4547 DM war nach Â§ 59a Satz 1 AFG ein fiktives Netto-Arbeitsentgelt zu ermitteln, wobei das Gesetz mit dem Vomhundertsatz 65 unterstellt, daÃ die LohnabzÃ¼ge 35 vH betragen hÃ¤tten (Niesel, ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz, 2. Aufl 1997, Â§ 59a RdNr 12). Aus dem sich daraus ergebenden kalendertÃ¤glichen Netto-Arbeitsentgelt von 98,52 DM ergibt sich nach dem fÃ¼r den KlÃ¤ger maÃgeblichen erhÃ¶hten Leistungssatz von 75 vH (Â§ 59 Abs 2 Nr 1 AFG) das ihm kalendertÃ¤glich ohne Anrechnung von Rentenleistungen zustehende Ãbg von 73,89 DM. Ist mithin das

Ãbg zutreffend ermittelt, kann dem KlÃ¤ger ein Anspruch auf eine hÃ¶here Leistung, auch unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt als der Anrechnung seiner Rente, nicht zustehen.

3. Auch die Anrechnung der Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit auf den Anspruch auf Ãbg, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Rechtsgrundlage fÃ¼r die Anrechnung ist Â§ 59e Abs 3 Nr 2 AFG, wonach das Ãbg um den um gesetzliche AbzÃ¼ge verminderten Betrag von Renten zu kÃ¼rzen ist, wenn dem Ãbg ein vor Beginn der RentengewÃ¤hrung erzieltes Arbeitsentgelt zugrunde liegt. Das Bedenken der Revision, der Wortlaut dieser Vorschrift decke nicht die KÃ¼rzung von Ãbg, welches nach einem fiktiven Arbeitsentgelt bemessen worden ist, greift nicht durch.

3.1 Zwar erfaÃt das Tatbestandsmerkmal "erzieltes Arbeitsentgelt" bei isolierter Betrachtung des Wortlauts nicht auch das fÃ¼r die Bemessung hier maÃgebende ohne die Behinderung erzielbare Arbeitsentgelt. Eine solche Betrachtungsweise lieÃe aber den systematischen Zusammenhang der Anrechnungsvorschrift mit den Bemessungsvorschriften (Â§Â§ 59 Abs 2, 59a AFG), die Entstehungsgeschichte des Â§ 59e AFG und den Zweck der Vorschrift auÃer Acht. Die Bemessung des Ãbg nach dem vor der RehabilitationsmaÃnahme erzielten Arbeitsentgelt hat den Zweck, den vor der MaÃnahme erreichten Lebensstandard des Behinderten im Rahmen der Netto-Lohnersatzquote (Â§ 59 Abs 2 AFG) zu gewÃ¤hrleisten. Insoweit kommt dem erzielten Arbeitsentgelt â Ã¤hnlich wie bei der Bemessung des Alg â grundsÃ¤tzlich Indizfunktion zu (BSG SozR 3-4100 Â§ 111 Nr 3; BSG SozR 3-4100 Â§ 59c Nr 3; BSG Urteil vom 24. Juni 1999 â B 11 AL 75/98 R â unverÃ¶ffentlicht): Das im Bemessungszeitraum vor der RehabilitationsmaÃnahme erzielte Arbeitsentgelt zeigt grundsÃ¤tzlich an, welches Arbeitsentgelt der Behinderte ohne die Behinderung erzielte, wÃ¤re eine ganztÃ¤gige ErwerbstÃ¤tigkeit nicht wegen der Teilnahme an der MaÃnahme ausgeschlossen (Â§ 59 Abs 1 AFG). FÃ¼r die FÃ¤lle, in denen Arbeitsentgelt nach Â§ 59 Abs 3 AFG nicht erzielt worden ist, die Indizfunktion des erzielten Arbeitsentgelts wegen zeitlichen Abstandes (Â§ 59a Satz 1 Nr 1 AFG) oder aus sonstigen GrÃ¼nden (Â§ 59a Satz 1 Nr 3 AFG) versagt, ist auf ein nach den jeweiligen UmstÃ¤nden des Einzelfalles ohne die Behinderung erzielbares tarifliches Arbeitsentgelt zurÃ¼ckzugreifen. Das fÃ¼r die Bemessung des Ãbg hier nach Â§ 59a AFG zugrunde gelegte erzielbare Arbeitsentgelt erfÃ¼llt fÃ¼r die Bemessung des Ãbg die gleiche Funktion wie das erzielte Arbeitsentgelt iS des Â§ 59 Abs 3 AFG.

3.2 Bei der Anrechnungsvorschrift des Â§ 59e Abs 3 Nr 2 AFG, die durch das Gesetz Ã¼ber die Angleichung von Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl I 1881) eingefÃ¼gt worden und in der Fassung des Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen vom 20. Dezember 1988 (BGBl I 2477) anzuwenden ist, ist der Gesetzgeber fÃ¼r Renten wegen Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (Niesel, AFG, 2. Aufl 1997, Â§ 59e RdNr 15; vgl jetzt: Â§ 168 Abs 1 Nr 5 SGB III) davon ausgegangen, vor dem Rentenbezug liegendes Arbeitseinkommen sei noch nicht durch die Behinderung geschmÃ¤lert. Auch die Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit ist eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit (Â§ 33 Abs 3 Nr 1 SGB VI in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung). In diesen FÃ¤llen sollte ausnahmsweise eine Anrechnung der Rente auf das Ãbg auch dann stattfinden,

wenn die RehabilitationsmaÃnahme aus einem anderen AnlaÃ als die Rente gewÃ¤hrt wird (BT-Drucks 7/1237 S 61). Der darin steckende Rechtsgedanke trifft aber auch fÃ¼r den hier zu beurteilenden Fall zu, in dem das Ãbg nicht nach einem erzielten, sondern nach den beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten ohne RÃ¼cksicht auf die Behinderung erzielbaren tariflichen Arbeitsentgelt bemessen worden ist. Klarer gefaÃt hat der Gesetzgeber den hier zu berÃ¼cksichtigenden Gedanken in der Parallelvorschrift des Â§ 27 Abs 1 Nr 3 SGB VI. Danach ist eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit auf das Ãbg anzurechnen, wenn sich die Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit auf die HÃ¶he der Berechnungsgrundlage fÃ¼r das Ãbg nicht ausgewirkt hat. Das trifft fÃ¼r die Bemessung nach einem fiktiven Arbeitsentgelt wegen Â§ 59a Satz 2 AFG zu.

3.3 Der Sinn der Anrechnungsregelung besteht darin, eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nur dann ohne Auswirkungen auf den Zahlbetrag des Ãbg zu lassen, wenn dieses schon nach einem durch die Behinderung geschmÃ¤lerten Arbeitsentgelt bemessen worden ist. Mit dem vor Beginn der RentengewÃ¤hrung erzielten Arbeitsentgelt bringt der Gesetzgeber typisierend zum Ausdruck, daÃ die Rente anzurechnen ist, weil das Bemessungsentgelt fÃ¼r das Ãbg nicht â wie hier nach Â§ 59a Satz 2 AFG â durch die behinderungsbedingte Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit herabgesetzt war (vgl zu der Ã¼bereinstimmenden Anrechnungsvorschrift des Â§ 168 Abs 1 Nr 4 SGB III: Gagel/Lauterbach, SGB III, Â§ 168 RdNr 27 â Stand Juli 1999; Niesel, SGB III, 1998, Â§ 168 RdNr 17).

Der Anrechnungsbetrag ist mit 40,04 DM kalendertÃ¤glich aus dem Nettobetrag der Rente von 1.201,16 DM monatlich zutreffend errechnet. Dagegen erhebt der KlÃ¤ger auch keine EinwÃ¤nde.

4. GegenÃ¼ber diesem VerstÃ¤ndnis des Â§ 59e Abs 3 Nr 2 AFG greifen auch methodische und verfassungsrechtliche EinwÃ¤nde nicht durch.

4.1 Entgegen der Annahme der Revision ist der Wortlaut des Â§ 59e Abs 3 Nr 2 AFG nicht so eindeutig, daÃ die Vorschrift nicht "auslegungsfÃ¤hig" wÃ¤re. Die BeschrÃ¤nkung auf eine reine Wortauslegung machte die Vorschrift im Hinblick auf den systematischen Zusammenhang mit den Bemessungsvorschriften und der sozialpolitischen Zielsetzung des Gesetzgebers unverstÃ¤ndlich. UnabhÃ¤ngig von der hier anzuwendenden Vorschrift erkennt die juristischen Methodenlehre ein Verbot des RÃ¼ckgriffs auf andere Konkretisierungselemente bei angeblich klarem Wortlaut von Vorschriften ohnehin nicht an (Engisch, EinfÃ¼hrung in das juristische Denken, 10. Aufl 1997, S 92 Fn 31; Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 7. Aufl 1991, S 343; Esser, VorverstÃ¤ndnis und Methodenwahl, 1970, S 134 f; E.A. Kramer, Juristische Methodenlehre, 1998, S 68). Die Feststellung, eine Vorschrift sei eindeutig, ist vielmehr das Ergebnis einer "Auslegung", die nicht nur den Wortlaut zu berÃ¼cksichtigen hat. Das hÃ¤ngt mit der "Unbestimmtheit von Sprache" und der AbhÃ¤ngigkeit der Bestimmtheit von Begriffen in rechtlichen und auÃerrechtlichen Bezugssystemen zusammen. Ein rechtsstaatliches Gebot der Bestimmtheit von Normen lÃ¤Ãt sich deshalb nur als Bestimmbarkeit des Normgehalts nach GrundsÃ¤tzen der juristischen Methodik begreifen (vgl Friedrich

MÃ¼ller, Juristische Methodik, 7. Aufl 1997, S 131 ff, 186 ff, 341 ff mwN). Das erklÃ¤rt die allgemeine Ansicht, dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot werde auch bei Verwendung allgemeiner Gesetzesbegriffe GenÃ¼ge getan.

4.2 Der Anwendung des Â§ 59e Abs 3 Nr 2 AFG auf FÃ¤lle, in denen das Ãbg nach einem ohne BerÃ¼cksichtigung der Behinderung erzielbaren Arbeitsentgelt bemessen worden ist, steht auch nicht ein allgemeines Gebot enger Auslegung von Ausnahmevorschriften entgegen. Nach den Materialien sollen Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit allerdings nur ausnahmsweise auf Ãbg angerechnet werden (BT-Drucks 7/1237 S 61). Die grundsÃ¤tzliche Offenheit von Ausnahmevorschriften fÃ¼r eine erweiternde Auslegung ist in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) anerkannt (zB: BSG SozR 3-7833 Â§ 2 Nr 1; BSG SozR 3-4100 Â§ 138 Nr 5 vgl auch: Bachof JZ 1966, 11, 15, der die Gegenansicht als Schulbeispiel dafÃ¼r ansieht, "wie hartnÃ¤ckig sich Ã¼berlieferte Schulmeinungen halten kÃ¶nnen, auch wenn ihre Unrichtigkeit lÃ¤ngst erwiesen ist" â mwN). Soweit sich gegenteilige Aussagen finden, beruhen diese auf einer Verallgemeinerung des Umstandes, daÃ der spezielle Zweck der jeweiligen Ausnahmevorschrift einer ausdehnenden Auslegung entgegenstehen kann (vgl zB: BSG SozR 3-2500 Â§ 5 Nr 32, wo eine solche Verallgemeinerung allerdings vermieden wird). GegenÃ¼ber formalistischen Regeln ist der BerÃ¼cksichtigung sachlicher KonkretisierungserwÃ¤gungen (wie zu 3. erÃ¶rtert) der Vorzug zu geben (vgl auch: Friedrich MÃ¼ller aaO S 251).

4.3 Der Entscheidung des Senats steht schlieÃlich ein allgemeines Analogieverbot im Ã¶ffentlichen Recht zum Nachteil von BÃ¼rgern nicht entgegen. Allerdings wird ein solches Analogieverbot verfassungsrechtlich mit Hinweis auf das Rechtsstaats- und Demokratieprinzip vertreten (BVerfG NJW 1996, 3146; Konzak NVwZ 1997, 872 f mwN). Ein generelles Analogieverbot muÃ schon an der Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen extensiver Auslegung (Normkonkretisierung) und Analogie scheitern (Arthur Kaufmann, Analogie und "Natur der Sache" â Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Typus, 1965, 3 ff mwN; Sax, GrundsÃ¤tze der Strafrechtspflege, in: Bettermann/Nipperdey/Scheuner, Die Grundrechte, Bd III/2 1959, S 909, 1002 Fn 292). Selbst beim strafrechtlichen Analogieverbot kann es sich nur um die Frage handeln, "ob es mÃ¶glich ist, innerhalb der Analogie mittels brauchbarer Kriterien eine einigermaÃen zuverlÃ¤ssige Grenze zu ziehen" (Kaufmann aaO S 5). Die Vorstellung eines Analogieverbots im Verwaltungsrecht zu Lasten des BÃ¼rgers beruht auf einer nicht gerechtfertigten Identifikation von Normtext und Normgehalt. Auf der Grundlage methodengerechter Konkretisierung ist dem rechtsstaatlichen Gesetzesvorbehalt ebenso genÃ¼ge getan wie der demokratischen Legitimation von Entscheidungsvorgaben fÃ¼r den konkreten Fall (dazu eingehend: Friedrich MÃ¼ller, Juristische Methodik, 7. Aufl 1997, S 131 ff; 144 ff). Dies gilt um so mehr, wenn die Konkretisierung â wie hier â einer den Materialien zu entnehmenden Zielsetzung des Gesetzgebers entspricht. Nach der Gegenansicht bleibt unerklÃ¤rlich, wie die Rechtsanwendungsgleichheit durch verfassungskonforme Auslegung folgerichtig zu gewÃ¤hrleisten wÃ¤re. Das AusschÃ¶pfen dieser MÃ¶glichkeit ist aber ZulÃ¤ssigkeitsvoraussetzung fÃ¼r Vorlagen nach Art 100 Grundgesetz (BVerfGE 89, 132, 141 = SozR 3-4100 Â§ 186c Nr 1; BSG Urteil vom 21. Oktober 1999 â B 11/10 AL 8/98 R â zur

VerÃ¶ffentlichung vorgesehen).

Die Anwendung der Anrechnungsvorschrift des Â§ 59e Abs 3 Nr 2 AFG auf FÃ¤lle, in denen das Ãbg nach einem ohne BerÃ¼cksichtigung der Behinderung erzielbaren Arbeitsentgelt bemessen worden ist, ist danach selbst dann gerechtfertigt, wenn man diese Anwendung als einen Fall der Gesetzesanalogie einstuft.

5. Unter diesen UmstÃ¤nden ist nicht der Frage nachzugehen, ob eine Anrechnung der Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit auf das Ãbg auch nach Â§ 59e Abs 3 Nr 3 AFG gerechtfertigt wÃ¤re. Dieser Gedanke liegt nahe, weil das BSG den gleichzeitigen Bezug einer Rente und dem Ãbg fÃ¼r unbillig gehalten hat, wenn beide Leistungen den gleichen Schaden abdecken (SozR 4100 Â§ 59e Nr 1). DafÃ¼r spricht der Umstand, daÃ das Ãbg ohne BerÃ¼cksichtigung der behinderungsbedingten LeistungseinschrÃ¤nkung des KlÃ¤gers bemessen worden ist.

Die Revision des KlÃ¤gers kann nach alledem keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs 1 SGG.

Erstellt am: 20.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024